

Aktenzeichen: 9 L 6938/17.F.A

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Silke Born-Gotta,
Kaiserstraße 72, 4. Stock, 60329 Frankfurt am Main, - 571/17S03 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 7080183 - 273 -

Antragsgegnerin,

wegen Verbot der Abschiebung

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 9. Kammer - durch

Richterin am VG Dr. Fuchs

als Einzelrichterin am 16. November 2017 beschlossen:

die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 9 K 6939/17 F.A.) gegen den Be-
scheid des BAMF vom 01.08.2016 wird angeordnet.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf das Gericht dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann entsprechen, wenn an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung ernstliche Zweifel bestehen. Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, U. v. 14.5.1996, NVwZ 1996, 678 - 2 BvR 1516/93).

Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Es sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Entscheidung, den Asylantrag der Antragstellerin nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abzulehnen, einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.

Stellt der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweit Antrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt, § 71a Abs. 1 AsylG.

- 3 -

Die Entscheidung des Bundesamtes, dass keine Wiederaufgreifensgründe vorliegen, begegnet erheblichen Bedenken. Diese Entscheidung ist lediglich auf die Angabe der Antragstellerin gestützt. Die Antragstellerin verneinte die Frage: „Haben Sie neue Gründe und Beweismittel, die nicht in dem früheren Verfahren geltend gemacht wurden und die ein neues Asylverfahren rechtfertigen sollen?“ (Niederschrift Blatt 12 der Behördenakte) Auf die Frage: „Sind nach der Entscheidung in Norwegen Umstände eingetreten, die nun zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft führen?“ antwortete sie: „Es gibt keine neuen Gründe.“ (Niederschrift Blatt 70 der Behördenakte)

Ob Wiederaufnahmegründe vorliegen, lässt sich aber alleine bei Kenntnis des Vorverfahrens, der dort angeführten Gründe und des dortigen Verfahrensablaufes einschließlich der jeweiligen Entscheidungen beurteilen. Die entsprechenden Angaben aus dem Vorverfahren erhält das BAMF gem. Art. 34 Abs. 2 und 3 Dublin III vom Staat des Erstverfahrens, sofern der Flüchtling seine schriftliche Zustimmung dazu erteilt. Die allgemeine Frage an den Betroffenen im Rahmen des Dublin-Gespräches gem. Art. 5 Dublin III, ob er ggf. Wiederaufnahmegründe vorzubringen habe, genügt hier nicht. Der Betroffene kann sich zu etwaigen Wiederaufnahmegründen nur dann äußern, wenn er genaue Kenntnis darüber hat, gegenüber welchem Vorverfahren und insbesondere im Hinblick auf welchen konkreten Ermittlungs- und Entscheidungsstand neue Umstände gelten zu machen wären. Die Kenntnis dazu fehlt dem Betroffenen in aller Regel. (Bruns in: Hoffmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 71a AsylG, Rn. 11)

Zudem bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verneinung durch das Bundesamt von Abschiebungsverboten.

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es wird eine erhebliche individuell - konkrete Gefahr gefordert.

Dies wird bestätigt durch den Wortlaut („für diesen Ausländer“). Individuell droht die Gefahr, wenn ihr der Betroffene selbst und persönlich ausgesetzt ist, allgemein, wenn ein

- 4 -

Misstand im Zielstaat die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe angehört, eine Gefahr für die in § 60 Abs. 7 genannten Schutzgüter droht.

Erheblich ist die Gefahr, wenn sie ein gewisses Gewicht hat, konkret, wenn ihre Verwirklichung mit einer auf stichhaltigen Gründen beruhenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Es sind nur zielstaatsbedingte Gefahren relevant. Denn die Gefahr muss „dort“ in dem „anderen Staat“ drohen. Außerdem muss die Gefährdung landesweit bestehen. Von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird, ist ohne Bedeutung. Insbesondere wird keine staatliche oder quasi-staatliche Urheberchaft gefordert. (Möller/Stiegeler in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 60 AufenthG, Rn. 32)

Die Ablehnung einer der Antragstellerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuell drohenden, erheblichen und konkreten Gefahr, durch das BAMF, begegnet erheblichen Bedenken.

In Mogadischu herrscht ein Konflikt. In Süd- und Zentralsomalia kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die Al Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der Al Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Die meisten größeren Städte sind schon längere Zeit in der Hand der Regierung, in den ländlichen Gebieten herrscht oft noch die Al Shabaab. In den „befreiten“ Gebieten, zu denen seit August 2011 auch die Hauptstadt Mogadischu zählt, finden keine direkten kämpferischen Auseinandersetzungen mehr statt. Die Al Shabaab verübt jedoch immer wieder Sprengstoffattentate auf bestimmte Objekte und Personen, bei denen auch Unbeteiligte verletzt oder getötet werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 1. Januar 2017, Stand November 2016, S. 4 f.).

Das Auswärtige Amt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 1. Januar 2017, Stand November 2016, S. 4 f.) führt aus: „Somalia hat den Zustand eines failed state überwunden, bleibt aber ein fragiler Staat. Gleichwohl gibt es keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die

- 5 -

vorhandenen staatlichen Strukturen sind fragil und schwach.“ „In vielen Gebieten der Gliedstaaten Süd-/Zentralsomalias und der Bundeshauptstadt Mogadischu herrscht Bürgerkrieg. In den von al-Schabaab befreiten Gebieten kommt es zu Terroranschlägen durch diese islamistische Miliz.“

Schwere Anschläge in Mogadischu gab es zuletzt am 14.10.2017 und 28.10.2017.
(<https://www.nzz.ch/international/blutbad-am-samstagnachmittag-ld.1322100>;
<https://www.nzz.ch/international/mehrere-tote-bei-anschlag-mit-zwei-fahrzeuga-bomben-in-mogadiscio-ld.1324774>)

Typische Beispiele für die Annahme eines solchen bewaffneten Konflikts in Fällen, in denen zwar keine Kämpfe zwischen Streitkräften oder vergleichbar organisierten Gruppen vorliegen, die aber über bloße Tumulte oder innere Unruhen hinausgehen, sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der Konflikt muss jedenfalls ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Bei einer Gesamtwürdigung der Umstände kann es genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird (BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 4.09 Rn. 23).

Eine Rückkehr in jedwede Herkunftsregion Somalias kann aus der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich über Mogadischu erfolgen (Auswärtiges Amt aaO).

Es ist zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der Sicherheitslage in Zentralsomalia und insbesondere Mogadischu davon auszugehen, dass sich für dorthin zurückkehrende Zivilpersonen aufgrund ihrer Anwesenheit dort eine hinreichende Verdichtung zur erheblichen, individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen ergibt. (VG München, U. v. 27.02.2017 - M 11 K 16.34746; VG Magdeburg, U. v. 06.04.2017 - 8 A 791/16, BeckRS 2017, 108690) Die Antragstellerin hat zudem vorge-tragen individuell von der Al Shabaab bedroht worden zu sein, damit sie einen Anschlag auf ihre Mutter und Schwester ermöglicht.

- 6 -

Gefahrerhöhend ist außerdem die anhaltende Dürre. In Somalia sind Gewalt und Dürre Auslöser dafür, dass seit November 2016 eine halbe Million Menschen entwurzelt wurden. Mehr als 72.000 Flüchtlinge haben in der Hauptstadt Mogadischu Zuflucht gesucht. In Somalia ist die Rate der Unterernährung sehr hoch. (UN Flüchtlingshilfe <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/news/afrika-hunger-bedroht-das-leben-von-millionen-fluechtlingen-631.html> Stand: 16.06.2017; <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/news/afrika-unhcr-warnt-vor-hungerkatastrophe-606.html> Stand: 19.04.2017)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Fuchs

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Beglaubigt:
Frankfurt am Main, den 17.11.2017

Geißner
Justizbeschäftigte

